



# Leitlinien zur Verwendung von generativer Künstlicher Intelligenz an der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS)

Stand: 26.03.2025

## 1. Präambel

Generative Künstliche Intelligenz (KI) hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt und bietet ein breites Spektrum an neuen Möglichkeiten in verschiedenen Bereichen. Auch an Universitäten gewinnt diese Entwicklung eine immer größer werdende Bedeutung und der Einsatz von generativer KI eröffnet Chancen sowohl für Studium und Lehre, als auch für Forschung, Transfer und Verwaltung. Gleichzeitig werfen die neuen Möglichkeiten komplexe Fragen auf, die einen verantwortungsvollen und reflektierten Umgang erfordern.

Diese Leitlinien sollen allen Hochschulangehörigen und Statusgruppen der DSHS Orientierung und Handlungssicherheit im Umgang mit generativer KI bieten.

Die Universität begrüßt die Potenziale generativer KI und ermutigt zu ihrer kritisch-konstruktiven Nutzung, um innovative Lehr- und Lernmethoden zu entwickeln, Forschung und Transfer zu fördern und administrative Prozesse zu optimieren.

Gleichzeitig ist sich die DSHS der Herausforderungen und Risiken bewusst, die mit dem Einsatz generativer KI verbunden sind, besonders in den Bereichen Datenschutz und Urheberrecht (Abschnitt 3) sowie Transparenz und Kennzeichnungspflicht (Abschnitt 4).

Diese Leitlinien verstehen sich als dynamisches Dokument, das kontinuierlich an die rasante Entwicklung der KI und den aktuellen Diskurs angepasst werden soll. Sie dienen als Ausgangspunkt für die Diskussion über den Einsatz von generativer KI an der Universität und sollen zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit dieser Technologie beitragen.

**Hinweis:** Teile dieser Leitlinien wurden mit Hilfe generativer KI erstellt, angepasst und optimiert.

## 2. Allgemeine Hinweise zu generativer Künstlicher Intelligenz

### Funktionsweise generativer KI<sup>1</sup>

Generative KI-Anwendungen erzeugen anhand von Anweisungen (bspw. durch Fragen oder Aufgabenstellungen), sogenannten „Prompts“, und basierend auf vorhandenen Daten, neue Inhalte in Form von Texten, Bildern, Musikstücken oder Videos.

Texte werden durch die generative KI nacheinander Wort für Wort erzeugt. Dazu schätzt die KI für jedes Wort anhand von Wahrscheinlichkeiten ab, wie passend dieses wäre. Dafür wird eine generative KI zunächst mit großen Datenmengen „angelernt“. Dies bildet die Grundlage für die Entwicklung von Algorithmen (sogenannten Large Language Models, kurz LLM), die es der KI ermöglichen, scheinbar „intelligent“ in einem Dialog zu agieren. In einem weiteren Schritt der Entwicklung einer generativen KI werden Antworten des Modells von Menschen beurteilt und als Feedback für eine Justierung eingebunden. Ein ursächlich logisches Verständnis von Texten oder Bildinhalten liegt dem Algorithmus aber nicht zugrunde, vielmehr handelt es sich bei den Antworten einer generativen KI um eine

---

<sup>1</sup> vgl. „Leitlinien zur Nutzung von generativen KI-Anwendungen in der Lehre an der HSH“ von Cornelia Eube und Theresia Rasche für das Servicezentrum Lehre, Hochschule Hannover, freigegeben als: [CC0/Public Domain](#).

statistische Auswertung des vorher eingegebenen Textes bzw. des Dialogs (Prompt und Kontext). Eine generative KI ist (derzeit) als schwache KI einzuordnen, die nicht autonom lernfähig ist. Die Ergebnisse generativer KI sind dennoch sehr häufig hilfreich und qualitativ gut.

### Limitationen<sup>2</sup>

Aus der Funktionsweise von generativen KI-Anwendungen ergeben sich eine Vielzahl an Chancen für den Einsatz in allen Arbeitsbereichen an der DSHS, aber auch Limitationen:

- **Halluzinationen:** Da den Antworten einer generativen KI kein wirkliches Wissen und meist auch keine Recherche bzw. nur eine eingeschränkte Recherche<sup>3</sup> zugrunde liegt, kann es zu Halluzinationen kommen, d. h. die KI antwortet auf den ersten Blick passend, aber tatsächlich inhaltlich falsch.
- **Bias und Diskriminierung:** Generative KI wird, wie oben beschrieben, mit sehr großen Datenmengen aus unterschiedlichen Quellen angelernt. Diese Datenmengen wurden von Menschen erzeugt, ausgewählt und bewertet. Diese Prozesse können die Antworten verzerren und dadurch Stereotype und Vorurteile in den Daten begünstigen und u. a. Diskriminierungen reproduzieren.
- **Sprachliche Verzerrungen:** Die Auswahl der Daten ist limitiert und englischsprachige Texte sind deutlich häufiger vertreten. Dies führt durch Übersetzung und Wortwahl zu sprachlichen Verzerrungen.
- **Intransparenz:** Die Informationen zu den Daten und dem Monitoringprozess der Daten sind für viele generative KI-Anwendungen nicht transparent und die Rückmeldungen der KI-Anwendungen häufig nicht auf bestimmte und fundierte Quellen zurückzuführen.

Eine weitere Herausforderung bei der Nutzung von generativer KI, der sich alle Nutzenden bewusst sein sollten, ist der hohe Energieverbrauch dieser Technologie und der damit zusammenhängende ökologische Fußabdruck. Dies betrifft sowohl das Training, als auch die Nutzung von generativen KI-Anwendung. Prognosen gehen derzeit davon aus, dass der weltweite Stromverbrauch durch generative KI in den nächsten Jahren auf über 80 Terawattstunden pro Jahr anwachsen wird, was den Elektrizitätsbedarf von ganzen Ländern (bspw. Belgien oder Portugal) übersteigt (vgl. *de Vries, 2023*).

### 3. Gesetzliche Rahmenbedingungen<sup>2</sup>

Bei der Nutzung einer KI-Anwendung sind zunächst die möglicherweise vorhandenen Nutzungsbedingungen der jeweiligen Tools zu beachten. Diese geben meistens vor, dass kein strafrechtlich relevanter oder sonst rechtsverletzender Inhalt eingegeben werden darf. Dies betrifft neben Urheber- und Datenschutzrecht auch das Persönlichkeitsrecht. Über im Einzelfall anwendbare Nutzungsbedingungen hinaus sind bei der Nutzung immer auch etwaige über die Nutzungsbedingungen hinausgehende gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten, wozu derzeit insbesondere die Folgenden gehören:

#### Datenschutz

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt eine Rechtsgrundlage, so auch die Eingabe personenbezogener Daten beim Prompten. Die Rechtsgrundlage ist regelmäßig abhängig davon, welche Daten zu welchen Zwecken in welchem Umfang verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind u. a. Namen, Matrikel- oder Personalnummern, Noten von Studierenden aber auch Bilder, auf denen Personen erkennbar sind. Da in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen der

<sup>2</sup> vgl. „Leitlinien zur Nutzung von generativen KI-Anwendungen in der Lehre an der HSH“ von Cornelia Eube und Theresia Rasche für das Servicezentrum Lehre, Hochschule Hannover, freigegeben als: [CC0/Public Domain](#).

<sup>3</sup> Einige KI-Anwendungen recherchieren für die Antwort und geben die recherchierten Quellen mit an.

Rechtsgrundlage vorliegen und es bisher im Kontext „Einsatz von KI in der Hochschule“ noch keine einschlägige Rechtsprechung oder Stellungnahmen von Aufsichtsbehörden gibt, wird empfohlen, die Eingabe sämtlicher personenbezogener Daten zu unterlassen.

Falls doch personenbezogene Daten mittels KI verarbeitet werden müssen, sind dessen ungeachtet unbedingt die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

### Urheberrecht

Das Urheberrecht ist im Kontext von generativer KI sowohl für den Input (Prompt) als auch für die Verwendung des Outputs relevant.

#### Input

Werden urheberrechtlich geschützte Inhalte in das KI-Tool eingegeben, liegt eine Vervielfältigung vor. Hierfür braucht es eine Erlaubnis, die entweder individuell vom Urheber erteilt wird (Lizenz) oder die allgemein vom Gesetz definiert wird (Schranke).

Eine solche Schranke findet sich bspw. in § 60a UrhG. Danach dürfen unter bestimmten Voraussetzungen veröffentlichte Werke zu Zwecken der Veranschaulichung der Lehre (§ 60a UrhG) oder zu Zwecken der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung (§ 60c UrhG) in gewissem Umfang vervielfältigt werden. Sofern der Input nicht zum Training der KI verwendet wird und der Verlauf nicht gespeichert wird, dürfte es sich um eine vorübergehende Vervielfältigung im Sinne des § 44a UrhG handeln und damit eine privilegierte Nutzung darstellen. Sofern die Eingabe aber zu einer Änderung des Werkes führt, bedarf die Nutzung laut EuGH (2012) weiterhin der Erlaubnis des Urhebers. Darüber hinaus dürfen eigene sowie gemeinfreie Materialien grundsätzlich nach Belieben verwendet werden.

#### Output

Outputs von generativer KI sind in aller Regel nicht urheberrechtlich geschützt, da urheberrechtlicher Schutz die persönlich geistige Schöpfung eines Menschen voraussetzt. Damit können KI-generierte Inhalte grundsätzlich frei verwendet werden. Gleicht der Output jedoch (zufällig) einem urheberrechtlich geschützten Werk, kann die Nutzung des Outputs Urheberrechte verletzen. Die erlaubnisfreie Nutzung in Unterricht und Lehre nach § 60a UrhG ist weiterhin zulässig. Die generative KI sollte daher nicht danach gefragt werden, urheberrechtlich bestehende Werke zu reproduzieren (Bsp.: „Wie lautet ein Gedicht von Audre Lorde?“).

Wird die KI dazu genutzt, urheberrechtlich geschützte Inhalte zu verändern, kann in der Bearbeitung eine Urheberrechtsverletzung liegen. Entscheidend ist, ob der eigenschöpferische Gehalt der Vorlage übernommen wird (bei Sprachwerken sind dies z. B. wesentliche und prägende Formulierungen und Satzteile). Je weiter der Output sich inhaltlich und sprachlich vom Originalwerk entfernt, desto eher liegt keine Urheberrechtsverletzung vor. Bei Unsicherheiten sollte darauf verzichtet werden, den Output öffentlich zugänglich zu machen. Fiktionale Figuren können urheberrechtlich geschützt sein.

Bei Fachtexten gilt insofern eine andere Bewertung, als es aufgrund der Vorgabe des Forschungsgegenstands nur einen geringen Gestaltungsspielraum gibt. Hier stellt auch eine verhältnismäßig geringe Abweichung keine Urheberrechtsverletzung mehr dar. Die Zusammenfassung von wissenschaftlichen Texten – sofern als Input erlaubt – stellt keine Urheberrechtsverletzung dar.

Die falsche Zuordnung von Werken zu einem Urheber verletzt dessen Urheberpersönlichkeitsrecht i.S.v. § 13 UrhG. Wenn die generative KI danach gefragt wird, einen Text oder ein Bild im Stil einer bekannten Künstlerin zu generieren, sollte bei der Veröffentlichung des Outputs darauf geachtet werden, dass er nicht fälschlicherweise als Output dieser Künstlerin ausgegeben wird.

## Persönlichkeitsrecht

Ist eine Person auf einem KI-generierten Output erkennbar, kann die Verwendung des Outputs gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG schützt umfassend die Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit insbesondere natürlicher Personen. Hierzu gehören u.a. der Schutz der Privatsphäre, Geheimsphäre und Intimsphäre, das Recht am eigenen Bild (vgl. §§ 22, 23 KunstUrhG), das Recht der persönlichen Ehre, der Schutz vor Entstellung und Unterschieben von Äußerungen oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen, können Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch zur Geltendmachung von Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen durch die Verletzten nach § 823 Abs. 1 BGB führen. Etwa bei ehrverletzenden Behauptungen können sie darüber hinaus sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (z.B. §§ 185 ff. StGB). Die Allgemeinen Persönlichkeitsrechte sind auch dann zu beachten, wenn eine solche Verletzung mithilfe einer KI begangen wurde. So dürfen z.B. Bilder oder Stimmen anderer Personen grundsätzlich nicht ohne ihre jeweilige Einwilligung mit KI imitiert und im Rahmen einer Lehrveranstaltung gezeigt werden, wenn dadurch vorgegeben wird, dass die Person etwas gesagt hat, was sie nicht getan hat.

## Geschäftsgeheimnisschutz

Die Eingabe von Geheimnissen im Sinne von § 2 Ziffer 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) kann eine unerlaubte Nutzung oder Offenlegung im Sinne von § 4 Abs. 2, 3 GeschGehG darstellen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn betrieblich begleitete Abschlussarbeiten oder Praktikumsberichte in die KI eingegeben werden oder wenn Forschungsergebnisse oder Buchhaltungsunterlagen von einer KI ausgewertet werden sollen. Von der Nutzung von KI-Tools ist bei Eingabe von Geschäftsgeheimnissen abzusehen oder es muss die Zustimmung des jeweiligen Betriebs, dessen Geschäftsgeheimnisse in die KI eingegeben werden sollen, eingeholt werden. Die unerlaubte Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen können zivil-, arbeits- sowie strafrechtliche Konsequenzen haben.

## 4. Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz an der DSHS

Die folgenden Punkte beschreiben, in welchem Rahmen generative Künstliche Intelligenz an der DSHS eingesetzt und genutzt werden kann. Dabei sind stets die gesetzlichen Rahmenbedingungen (vgl. hierzu Abschnitt 3) zu beachten.

### Grundlegende Erlaubnis

Die Verwendung von generativer KI beim Lehren und Lernen sowie in Forschung und Transfer oder in der Verwaltung ist grundsätzlich allen Statusgruppen der Universität erlaubt, sofern diese sich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen - insbesondere aus den Bereichen Datenschutz, Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und Geschäftsgeheimnisschutz (Abschnitt 3) - halten.

### Transparenz und Kennzeichnungspflicht

Der Einsatz und die Nutzung von generativer KI muss transparent kenntlich gemacht werden. Dies gilt vor allem für bewertete Hausarbeiten, Abschlussarbeiten und offizielle Dokumente. Ebenfalls sollte dies, im Sinne einer guten wissenschaftlichen Praxis, auch bei, durch Lehrpersonen erstellte, Lehrmaterialien und wissenschaftlichen Veröffentlichungen Anwendung finden, sowie bei Drittmittelanträgen im Bereich der Forschungsförderung.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> vgl. „Stellungnahme des Präsidiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Einfluss generativer Modelle für die Text- und Bilderstellung auf die Wissenschaften und das Förderhandeln der DFG“, September 2023.  
<https://www.dfg.de/resource/blob/289674/ff57cf46c5ca109cb18533b21fba49bd/230921-stellungnahme-praesidium-ki-ai-data.pdf>

Es wird empfohlen Textpassagen, die durch eine KI-Anwendung erstellt und eins zu eins oder mit nur geringfügigen Änderungen übernommen worden sind, wie folgt zu kennzeichnen: „KI-generierter Text, [Name der KI-Anwendung], [Datum der Erstellung]“ (vgl. Limburg, 2022).

Bei Textpassagen, die zwar mit KI-Anwendungen erstellt, aber durch die anwendende Person erheblich angepasst und verändert worden sind, wird empfohlen, diese mit einem Hinweis zu versehen, bspw.: „Hinweis: Dieser Text / diese Textpassage wurden mit Hilfe generativer KI erstellt, angepasst und optimiert.“

Gleiches gilt für einzelne Folien einer Präsentation oder mit KI-Anwendungen erstelltes oder erweitertes Bild-, Ton- und Video-Material, sowie für Übersetzungen, die mit generativen KI-Anwendungen, wie bspw. DeepL, angefertigt worden sind.

Texte und andere Ausarbeitungen, die nicht eins zu eins mit einer generativen KI-Anwendung erstellt worden sind bzw. bei denen bspw. nur die Struktur oder die Gliederung durch oder mit Hilfe einer entsprechenden Anwendung erstellt worden sind, können auch als gesamtes Dokument mit dem oben genannten Hinweis versehen werden („Hinweis: Dieses Dokument wurden mit Hilfe generativer KI erstellt, angepasst und optimiert.“).

Diese Kennzeichnungspflichten entsprechen nach Auffassung der Universität den ab dem 02.08.2026 geltenden Transparenzverpflichtungen aus Artikel 50 der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (“KI-Verordnung”).<sup>5</sup>

#### Nutzung von generativer KI in Prüfungen

Für bewertete Hausarbeiten, Abschlussarbeiten oder andere prüfungsrelevante und durch Studierende erstellte Inhalte gelten die bereits aufgeführten Grundlagen zu Transparenz und Kennzeichnung (s. o.).

Darüber hinaus können Eigenständigkeitserklärungen durch die Prüfenden entsprechend angepasst und um Passagen zur Nutzung von generativen KI-Anwendungen erweitert werden. Bspw. wie folgt:

#### **Eidesstattliche Versicherung**

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Ferner wurden die Stellen meiner Arbeit, die mit Hilfe von generativer Künstlicher Intelligenz erstellt, angepasst oder optimiert worden sind, entsprechend kenntlich gemacht.

Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.

---

Eigenhändige Unterschrift

Auch das Verbot der Nutzung von generativer KI bei Abschlussarbeiten oder anderen bewerteten studentischen Arbeiten kann durch die eidesstattliche Versicherung durchgesetzt werden, wird

---

<sup>5</sup> vgl. „Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme“. Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401689#art\\_50](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689#art_50)

allerdings nicht empfohlen, da generative KI-Anwendungen nicht nur für das Schreiben von Texten und Textpassagen genutzt werden können, sondern auch für Vor- und Rechercharbeiten oder für die Textoptimierung. Dies kann auch durch KI-Anwendungen geschehen, die bereits in andere Software integriert ist, sodass Studierende unter Umständen nicht immer vollumfänglich nachvollziehen können, ob generative KI tatsächlich eingesetzt worden ist.

Prüfungsleistungen können zudem um weitere Datenabfragen erweitert werden und eine Dokumentation der eingesetzten KI-Anwendungen beinhalten. Bspw. eine Dokumentation über die eingesetzten Prompts oder den Chat-Verlauf oder eine Dokumentation der eingesetzten Quellen inkl. der zugehörigen Textpassagen, die durch eine KI-Anwendung angepasst oder zusammengefasst worden sind.

#### Nutzung von generativer KI bei der Erstellung von Drittmittelanträgen

Der Einsatz und die Nutzung von generativer KI bei der Erstellung von Drittmittelanträgen ist in der Regel möglich, solange der Fördermittelgeber dazu keine anderen Vorgaben macht. Nach einer Stellungnahme des Präsidiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Einfluss generativer Modelle für die Text- und Bilderstellung auf die Wissenschaften und das Förderhandeln der DFG<sup>6</sup> wird der Einsatz generativer Modelle bei der Antragstellung grundsätzlich als zulässig erklärt. Allerdings muss die Nutzung im Rahmen guter wissenschaftlicher Praxis erfolgen und Antragstellende sollen offenlegen, ob und in welchem Umfang sie generative Modelle für ihre Forschung und im Rahmen der Antragstellung eingesetzt haben. Dies gilt auch für Förderanträge an der DSHS im Rahmen der Hochschulinternen Forschungsförderung (HIFF). Die Verantwortung für die Einhaltung wissenschaftlicher Integrität bleibt dabei bei den Forschenden selbst. Zudem ist bei der Nutzung von generativer KI im Rahmen einer Antragstellung auf die in diesen Leitlinien dargelegten rechtlichen Aspekte zu achten (Abschnitt 3).

Ferner ist es wichtig zu betonen, dass generative KI als Hilfsmittel und nicht als Ersatz für die eigene wissenschaftliche Expertise dient. Die finale Verantwortung für den Inhalt und die Qualität des Antrags liegt bei den Antragstellenden.

#### Nutzung von generativer KI bei der Erstellung von Gutachten

Die DFG untersagt in ihrer Stellungnahme<sup>6</sup> ausdrücklich den Einsatz generativer KI bei der Erstellung von Gutachten, um die Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens zu wahren. Diese Regelung soll dementsprechend auch an der DSHS gelten und zwar sowohl für Fachgutachten im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeiten als auch für Gutachten im Bereich der Lehre, etwa bei der Bewertung von Abschlussarbeiten.

Generative KI ist zum einen technisch nicht in der Lage, eine qualifizierte Begutachtung durchzuführen, da sie weder die klare Darstellung von Hypothesen und Ergebnissen noch methodische Fehler zuverlässig erkennen kann.<sup>7</sup>

Zum anderen unterliegen die zu begutachtenden Unterlagen der Vertraulichkeit und ein Hochladen oder ein Eingeben der Inhalte in generative KI-Systeme kann einen Verstoß gegen Urheberrechte darstellen (Kapitel 3).

---

<sup>6</sup> vgl. „Stellungnahme des Präsidiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Einfluss generativer Modelle für die Text- und Bilderstellung auf die Wissenschaften und das Förderhandeln der DFG“, September 2023.

<https://www.dfg.de/resource/blob/289674/ff57cf46c5ca109cb18533b21fba49bd/230921-stellungnahme-praesidium-ki-ai-data.pdf>

<sup>7</sup> vgl. „Forschung & Lehre. ChatGPT erobert die wissenschaftliche Begutachtung“, 16.04.2024. <https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/chatgpt-erobert-den-wissenschaftlichen-begutachtungsprozess-6367>



Daher dürfen zu begutachtende Unterlagen nicht in generative KI-Systeme eingegeben werden. Diese Regelung gilt sowohl für wissenschaftliche Gutachten als auch für die Bewertung von studentischen Arbeiten.

#### Anmeldung bei (externen) Anbietern von KI-Anwendungen

Von Studierenden der DSHS darf nicht verlangt werden, dass sich diese für Studium und Lehre oder für Arbeitszwecke bei (externen) Anbietern von KI-Anwendungen mit ihren personenbezogenen Daten anmelden. Für Mitarbeitende kann die Nutzung der dienstlichen Mailadresse zur Nutzung von KI-Anwendungen im dienstlichen Kontext erforderlich sein, dies ist auf notwendige und dienstlich angeordnete KI-Anwendungen begrenzt.

Personen mit einer DSHS-E-Mail- oder DSHS-Stud-Mail-Adresse dürfen diese nutzen, um sich freiwillig bei (externen) Anbietern von KI-Anwendungen für dienstliche oder studienbezogene Zwecke anzumelden. Dadurch anfallende Kosten werden nicht durch die DSHS getragen.

#### Verantwortungsvoller Umgang mit generativer KI

Die DSHS spricht sich für einen verantwortungsvollen Umgang mit generativer KI aus, basierend auf ethischen Standards und akademischer Integrität. Alle Statusgruppen und Hochschulangehörigen der Universität sind dazu aufgefordert, sensible Daten zu schützen und sich eigenständig über die Nutzungsbedingungen und Risiken, der von ihnen eingesetzten KI-Anwendungen zu informieren.

Der offene und transparente Umgang mit dem Einsatz von generativer KI unterstützt und fördert eine gute und zukunftsweisende wissenschaftliche Praxis.

Die Auswirkungen, die generative KI kurz-, mittel- und langfristig auf das alltägliche Leben, auf das Studium, auf Forschung und Transfer und auf die Arbeitswelt haben wird, sind unbestritten und werden neue Chancen bieten, aber auch neue Kompetenzen erfordern. Daher bedarf es bei dem Thema einer kontinuierlichen Diskussion und einer, damit einhergehenden, fortlaufenden Aktualisierung der Leitlinien zur Verwendung von generativer Künstlicher Intelligenz an der Deutschen Sporthochschule Köln.

## 5. Literatur- und Quellenverzeichnis

- (1) Breuer, W. (2024). Richtlinien für die Verwendung von KI in wissenschaftlichen Arbeiten. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Finanzwirtschaft. RWTH Aachen
- (2) ChatGPT erobert die wissenschaftliche Begutachtung (16.04.2024). Deutscher Hochschulverband. Forschung & Lehre. <https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/chatgpt-erobert-den-wissenschaftlichen-begutachtungsprozess-6367> [abgerufen am 20.12.2024]
- (3) de Vries, A. (2023). The growing energy footprint of artificial intelligence. Joule, Volume 7, Issue 10, 2191 – 2194. DOI: [10.1016/j.joule.2023.09.004](https://doi.org/10.1016/j.joule.2023.09.004)
- (4) EU Artificial Intelligence Act (2024). <https://artificialintelligenceact.eu/de/ai-act-explorer/> [abgerufen am 20.12.2024]
- (5) Eube, C., Rasche, T. (2024). Leitlinien zur Nutzung von generativen KI-Anwendungen in der Lehre an der HsH - Handreichung des Servicezentrums Lehre der Hochschule Hannover (Mai 2024). Version 1.0
- (6) EuGH (2012) Beschluss vom 17. Januar 2012, Infopaq II, C-302/10, ECLI:EU:C:2012:16, Rn. 54 <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=118441&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>
- (7) European Commission (2024) Living guidelines on the responsible use of generative AI in research. ERA Forum Stakeholders' document. First Version, March 2024
- (8) Fachhochschule Dortmund (2024). Leitlinie KI in der Lehre. Version 14.02.2024
- (9) Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (2024). Leitlinien zur Verwendung generativer Künstlicher Intelligenz in der Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.04.2024. Amtliche Bekanntmachung Nr.14|2024
- (10) KI:connect.nrw (2024). Checkliste zum Umgang mit Generativen KI-Diensten in der Version 1.0 von 2024-07-02
- (11) KI-Taskforce der HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen (2024). Leitlinien für den Umgang mit generativen KI-Systemen in Studium und Lehre an der HAWK (V1). Stand 06/2024
- (12) Limburg, A., Salden, P., Mundorf, M., & Weißels, D. (2022). Plagiarismus in Zeiten Künstlicher Intelligenz. ZHFE - Zeitschrift Für Hochschulentwicklung, 17(3), 91–106. <https://doi.org/10.3217/zfhe-17-03/06>
- (13) Stellungnahme des Präsidiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Einfluss generativer Modelle für die Text- und Bilderstellung auf die Wissenschaften und das Förderhandeln der DFG (September 2023). <https://www.dfg.de/resource/blob/289674/ff57cf46c5ca109cb18533b21fba49bd/230921-stellungnahme-praesidium-ki-ai-data.pdf> [abgerufen am 20.12.2024]
- (14) Tobor, J. (2024). Blickpunkt – Leitlinien zum Umgang mit generativer KI. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung. Version 1.0